

Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab

8181 Untere Hauptstraße 27 – www.st.ruprecht.at – gemeinde@st.ruprecht.at

Antrag auf Förderung einer Wärmepumpe (ab 2022)

Persönliche Daten des Antragstellers	
Antragsteller ist der Bauwerber oder der Eigentümer der Baulichkeit.	
Vor- u. Zuname:	
Geburtsdatum:	
Straße und Hausnummer:	
PLZ und Ort:	
Telefon:	
Emailadresse:	

Bankverbindung für die Überweisung der Förderung	
Name der Bank:	
BIC:	
IBAN:	

Förderungsgegenstand	
Art der Wärmepumpe:	
Anlagenstandort:	
Investitionskosten:	
Erhaltene Förderungen (Land/Bund/sonstige):	

Beilagen
- Rechnung und Zahlungsbestätigung
- Bestätigung über Nichtverfügbarkeit eines Nahwärmeanschlusses
- Nachweis über die Höhe eventueller Förderungen

Ich bestätige die Richtigkeit der oben angeführten Angaben und akzeptiere die Förderrichtlinie und die Allgemeinen Hinweise auf der nachfolgenden Seite.

Ort, Datum

Unterschrift

Anmerkungen der Gemeinde			
Anzahl der Beilagen:	Kostenbasis:	10% bzw. Maximalbetrag:	Sachb.:

Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab

8181 Untere Hauptstraße 27 – www.st.ruprecht.at – gemeinde@st.ruprecht.at

Förderrichtlinie für die Errichtung von Wärmepumpen

Die Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab fördert die Errichtung von Wärmepumpen (als Zentralheizungen) ab dem 1.1.2022 (Errichtungsdatum). Die Förderhöhe beträgt 10% der um eventuelle Förderungen verminderten Anschaffungskosten, maximal jedoch 1.000,00 Euro.

Voraussetzung ist, dass ein Anschluss an ein Nah- bzw. Fernwärmenetz nicht möglich ist. Darüber ist eine Bestätigung der Betreiber von in Frage kommenden Nah- bzw. Fernwärmenetzen vorzulegen.

Bei Ersatz eines fossilen Heizsystems ist um die Förderung im Rahmen der Aktion „Raus aus Öl und Gas“ anzusuchen und der entsprechende Förderantrag zu verwenden.

Der Anlagenstandort muss in der Marktgemeinde St. Ruprecht/Raab liegen und die Anlage muss fertiggestellt und bereits in Betrieb sein. Der Förderungsnehmer stimmt einer Anlagenkontrolle durch die Gemeinde oder Beauftragten der Gemeinde zu.

Allgemeine Hinweise

Förderungen müssen spätestens in dem Kalenderjahr beantragt werden, das dem Entstehen des Förderungstatbestandes folgt (meist also das Folgejahr). Zum Zeitpunkt des Ansuchens dürfen keine Abgabenrückstände bestehen, ansonsten werden Förderungen mit den offenen Forderungen gegengerechnet.

Bestätigungen sind, wenn möglich in Kopie dem Antrag beizulegen (alternativ können Sie auch das Original vorlegen). Vorzulegenden Rechnungen ist auch der entsprechende Zahlungsnachweis anzuschließen.

Sollten zur Beurteilung des Förderungsansuchens weitere, als die angeführten Unterlagen notwendig sein, so sind diese nach Aufforderung durch die Gemeinde innerhalb angemessener Frist vorzulegen. Förderungen, die aufgrund unrichtiger Angaben zustande gekommen sind, sind unverzüglich zurück zu bezahlen. Auf die Gewährung dieser Förderungen besteht kein Rechtsanspruch.